

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e. V. zur Novellierung des Energie- und Wirtschaftsgesetzes (EnWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Novellierung des Energie- und Wirtschaftsgesetzes (EnWG).

Wir sehen diesen Entwurf als wichtigen und notwendigen Schritt, da er erstmals die Stilllegung und den geordneten Rückbau von Gasnetzen regelt. Angesichts der gesetzten Klimaziele und des absehbaren Rückgangs der Gasnachfrage sind diese Regelungen entscheidend für eine erfolgreiche und effiziente Energiewende. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf den Gasverteilnetzbetreibern ein sehr hohes Maß an Flexibilität einräumt. Dies führt zu Uneindeutigkeiten in wichtigen Definitionen und schwächt den Einfluss der Kommunen auf die lokale Wärmewende. Um die Klimaschutzziele zuverlässig zu erreichen und Planungssicherheit zu schaffen, benötigen wir klarere und verbindlichere Regelungen.

Unsere nachfolgenden Anmerkungen dienen der Konstruktion eines präziseren Rechtsrahmens.

1. Einführung von Verteilnetzentwicklungsplänen (VNEPs) für Gas und Wasserstoff: §§ 15a ff. und §§ 16b ff.

Die Einführung einer integrierten Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff, die als Grundlage für die zukünftige Umstellung, Weiternutzung oder dauerhafte Außerbetriebnahme von Gasnetzen dienen soll, ist im Grunde zu befürworten. Wir kritisieren jedoch, dass die Pflicht zur Erstellung eines Entwicklungsplans nach § 16b Absatz 2 erst ausgelöst wird, sobald eine nicht näher definierte dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre zu erwarten ist. Es fehlt es an **verpflichtenden Fristen** für die Erstellung dieser Pläne. Im Gegensatz zur kommunalen Wärmeplanung werden die Gasnetzbetreiber nicht zeitlich gebunden, was zu weiterer Unklarheit führt und eine Verzögerung des Transformationsprozesses begünstigt. Im Sinne des Verbraucherschutzes und der Planungssicherheit sollten die Betreiber verpflichtet werden, schnellstmöglich belastbare Pläne für eine Umrüstung oder Stilllegung ihrer Netze darzulegen.

Des Weiteren ist kritisch anzumerken, dass der Entwurf keinen expliziten **Nachweis der Existenz oder nachhaltigen Verfügbarkeit von alternativen Gasen** (z.B. Biomethan) als zwingende Bedingung für die Bestätigung des Gesamtplans vorsieht. Das Fehlen von Anforderungen zur nachhaltigen Verfügbarkeit könnte zu einer Fehlsteuerung von Investitionen in nicht nachhaltige Biomasse führen. Eine detaillierte Analyse zur

nachhaltigen Verfügbarkeit sollte daher zwingend Bestandteil der Verteilnetzentwicklungspläne sein.

2. Fristen für die Anschlusstrennung: § 17k Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2

„Die erste Information über die beabsichtigte Trennung muss unverzüglich, spätestens aber zehn Jahre vor dem geplanten Termin zur Trennung des Anschlusses, in Textform erfolgen“, „Die zweite Information über die beabsichtigte Trennung muss unverzüglich, spätestens aber fünf Jahre vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses, in Textform erfolgen.“

Die im Entwurf vorgesehenen **Ankündigungsfristen zur Anschlusstrennung**, nämlich zehn Jahre nach Einreichung und fünf Jahre nach Genehmigung des Netzentwicklungsplans, sind **unverhältnismäßig lang**. Während das Ziel der Planungssicherheit grundsätzlich richtig ist, sind solche langen Zeiträume kontraproduktiv für eine flexible und stückweise Planung des Rückbaus der Verteilnetzstränge. Eine derartige Festlegung verhindert die notwendige Agilität der Verteilnetzbetreiber und droht, die Netzstilllegungen aufwendig und kostenschwer zu verschieben. Wir schlagen daher vor, die genannten Fristen signifikant zu verkürzen und ihre Geltung erst ab dem Zeitpunkt der offiziellen Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die zuständige Behörde beginnen zu lassen.

3. Rolle der Kommunen im Netzentwicklungsprozess: § 16c Absatz 2

Der Gesetzentwurf sieht zwar ein Konsultationsrecht der Kommunen vor und knüpft die Stilllegung an die voraussichtliche Verfügbarkeit der im Wärmeplan vorgesehenen Versorgungsart. Dennoch wird eine echte Verbindlichkeit der kommunalen Wärmeplanung für die Gasnetzplanung nur teilweise hergestellt. Um lokale Klimaneutralitätsziele wirksam umzusetzen, muss die Kommune in der Entscheidung über die Zukunft der Gasverteilnetze stärker eingebunden werden.

Die Kommune sollte in ihrer steuernden Rolle als Trägerin der kommunalen Wärmeplanung umfassende Auskunftsrechte zu allen relevanten Planungsdaten sowie ein Mitbestimmungsrecht an dem vorgelegten Netzentwicklungsplan erhalten. Die Zusammenarbeit mit der Kommune ist essentiell, da es die verbindliche und widerspruchsfreie Ausrichtung der Gasnetztransformation an den lokalen Klimaneutralitätszielen und der kommunalen Wärmeversorgungsstrategie als oberste Priorität sicherstellt.

4. Lieferverträge von fossilem Gas § 114

„Marktteilnehmer dürfen über die Lieferung von fossilem Gas an Abnehmer in Deutschland keine Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr über den 31. Dezember 2049 hinaus abschließen, sofern die Abscheidung und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid oder dessen rohstoffliche Nutzung nicht sichergestellt sind.“

Die Einführung eines Verbots langfristiger Verträge über die Lieferung von fossilem Gas, das erst ab dem 31. Dezember 2049 greifen soll, ist problematisch und steht im Konflikt mit der deutschen Klimapolitik. Diese Frist orientiert sich am EU-Klimaziel 2050. Sie untergräbt jedoch das nationale deutsche Klimaziel der Klimaneutralität bis 2045. Die Beibehaltung der Frist schafft unnötige Lock-in-Effekte und ist nicht konform mit dem deutschen Klimaschutzgesetz.

Die Regelung muss dringend angepasst und die **Frist klar an das deutsche Klimaziel angeglichen** werden.

5. Einführung neuer Definitionen: § 3

Die im vorliegenden Entwurf vorgenommene Erweiterung des Katalogs der Definitionen, insbesondere hinsichtlich des "**kohlenstoffarmen Gas/Wasserstoffs**", erachten wir als kritikwürdig. Der Wasserstoffhochlauf muss auf grünen Wasserstoff ausgerichtet sein. Die relevanten Definitionen und Kriterien sind in der **Delegierten Verordnung (EU) 2023/1148 (RFNBOs)** verankert.

Kohlenstoffarmer Wasserstoff, der durch Dampfreformierung oder Methanpyrolyse hergestellt wird, stellt keine nachhaltige Transformationsoption dar und könnte eine Fehlsteuerung zugunsten fossil basierter "Übergangslösungen" provozieren, aus denen fossile Lock-Ins entstehen könnten. Es kann höchstens argumentiert werden, dass es langfristig systemdienlich sein könnte, übergangsweise elektrolytischen Wasserstoff einzusetzen, der nicht den RFNBO-Kriterien entspricht. Zu bemerken ist diesbezüglich jedoch die fehlende Differenzierung zwischen "kohlenstoffarmem" Wasserstoff, der auf Basis von Methan produziert wird, und elektrolytischem "kohlenstoffarmem" Wasserstoff, der unter Nutzung von Strom hergestellt wird, der nicht oder nicht vollständig den RFNBO-Kriterien entspricht. Sollte Wasserstoff, der nicht den RFNBO-Kriterien entspricht, eine Rolle im Hochlauf zugeordnet werden, muss diese Unterscheidung zwingend verankert und berücksichtigt werden, um Fehlinvestitionen, Stranded Assets und fossile Lock-Ins zu verhindern.

6. Verbraucherschutz

Der Entwurf muss nachgesteuert werden, um den sozialen Schutz in der Transformation der Wärmeversorgung zu gewährleisten. Dies betrifft die Schaffung klarer und wirksamer Verbraucherschutzvorgaben, die vulnerable Haushalte, einkommensschwache Gruppen und insbesondere Mieterinnen und Mieter gezielt entlasten. Mieterinnen und Mieter sind von steigenden Kosten besonders betroffen: Sie tragen erhöhte Netzentgelte, ohne über die Wahl des Heizsystems Einfluss auf ihren Netzanschluss nehmen zu können.

Es sind zwingend Regelungen erforderlich, um Verbraucher vor steigenden **Gasnetzentgelten** zu schützen. Ebenso muss nachgesteuert werden, um die Verbraucher vor unverhältnismäßigen **Gasnetzanschlussstilllegungskosten** zu bewahren.

Zusammenfassung:

Insgesamt erkennt der vorliegende Entwurf die Notwendigkeit der Transformation der Gasinfrastruktur an und schafft hierfür einen ersten regulatorischen Rahmen. Dieser muss jedoch **dringend nachgeschärft** werden, um die Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, die Einhaltung unserer Klimaziele und die tatsächliche ökonomische Realität eines schrumpfenden Gasmarktes zu gewährleisten.

Derzeit führen das **übermäßig hohe Maß an Flexibilität** für die Netzbetreiber und das **Fehlen verbindlicher Fristen** dazu, dass eine geordnete, an den Nachfragerückgang angepasste Stilllegung von Gasnetzgebieten unnötig in die Länge gezogen und stark verteuert wird.